

Umweltamt, 15.05.2023

Mitteilung zur Sitzung der Bezirksvertretung Heepen am 15.05.2023

Ausgleichs- und Ersatzflächen im Stadtbezirk Heepen

Beschluss aus der Bezirksvertretung Heepen vom 29.09.2022 auf Antrag von Bündnis 90/Die Grünen vom 16.09.2022 (Drucksachen-Nummer: 4749/2020-2025).

Die Verwaltung wurde gebeten über Ausgleichs- und Ersatzflächen im Stadtbezirk Heepen Bericht zu erstatten.

Frage 1:

Wurden in der Vergangenheit bei Baumaßnahmen im Stadtbezirk Heepen alle A + E-Maßnahmen ebenfalls im Stadtbezirk Heepen vorgenommen?

Antwort:

Alle Eingriffe, die im Stadtbezirk Heepen erfolgten, konnten bisher auch innerhalb des Stadtbezirkes ausgeglichen werden. Es wird hierzu auch auf die Informationsvorlage vom 17.05.2018 Drucksachen-Nummer 6611/2014-2020 verwiesen. Die Situation hat sich zwischenzeitlich nicht geändert. Im Stadtgebiet Heepen stehen z. Zt. ausreichend städtische Ersatzflächen zur Verfügung.

Frage 2:

Ist bei den zurzeit in Planung befindlichen Baumaßnahmen geplant die A + E-Maßnahmen im Stadtbezirk Heepen umzusetzen?

Antwort:

Für die z. Zt. in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne stehen im Stadtbezirk ausreichend Ausgleichsflächen zur Verfügung. Es fehlt allerdings an Aufforstungsflächen. Hierzu ist ein privates Ökokonto eingerichtet worden. Darüber hinaus wird auf die Informationsvorlage „Zusätzliche Waldflächen in Heepen“ vom 17.02.2022 Drucksachen-Nummer: 3337/2020-2025 verwiesen.

Frage 3:

Nach welchen Kriterien werden Gebiete ausgewählt auf denen A+ E-Maßnahmen durchgeführt werden können?

Antwort:

Die Maßnahmen müssen geeignet sein, um die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederherzustellen. D. h. aus landschaftsökologischer Sicht geringwertige Flächen sind durch Maßnahmen wie Anpflanzungen von Gehölzen, Obstwiesen oder Wäldern, Anlage von Kleingewässern, Extensivierung der Landwirtschaft aufzuwerten. Die Ausgleichsflächen sind dauerhaft zu erhalten und sollten möglichst in einem räumlichen Zusammenhang liegen.

Bei der Auswahl geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes zu berücksichtigen (§ 31 Abs.1 Landesnaturschutzgesetz).

Bezüglich der Kriterien für Aufforstung wird auf die Informationsvorlage vom 17.02.2022 Drucksachen-Nummer: 3337/2020-2025 verwiesen.

Eingriffe sind möglichst in dem Stadtbezirk, zumindest aber innerhalb des Stadtgebietes auszugleichen, in dem der Eingriff erfolgt. Die Eingriffsverursacher sind angehalten Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen selbstständig nachzuweisen.

Frage 4:

Welche Gebiete kommen dafür im Stadtbezirk Heepen in Betracht?

Antwort:

Grundsätzlich können Ausgleichsmaßnahmen im gesamten Stadtgebiet nachgewiesen werden, sofern die Maßnahmen nicht den Zielen der Raumordnung, der Stadtplanung oder des Naturschutzes widersprechen.

Im Stadtbezirk Heepen sind für Ausgleichsmaßnahmen besonders Flächen, welche innerhalb des Biotopverbundes liegen, geeignet (siehe Anlage).

Im Schelphofgebiet gibt es noch ca. 14 ha freie städtische Ausgleichsflächen (Grünlandextensivierung), die bisher keinen Vorhaben zugeordnet sind.

Darüber hinaus ist ein Vertrag über ein privates Ökokonto von ca. 20 ha nördlich der Salzufler Straße eingerichtet worden. Hier sind neben Aufforstungen die Anlage von Obstwiesen und Grünland geplant.

i.A.

gez. Möller

Anlage